

Stadt Weil am Rhein

Betriebssatzung der Stadtwerke Weil am Rhein – Abwasser (Betriebssatzung Abwasser)

in der Fassung vom 27.11.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 13.12.2005 zuletzt geändert am 27.11.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Weil am Rhein wird unter der Bezeichnung „Stadtwerke Weil am Rhein - Abwasser“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser und das Regenwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Außerdem obliegt dem Eigenbetrieb Abwasser nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes
- der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der für die Abwasserbeseitigung hergestellten künstlichen Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird
 - der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentliche Abwasseranlagen entlastet werden
 - Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung verminder werden.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten und nicht auf beschließende Ausschüsse oder die Werkleitung übertragen sind.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sind in der Regel dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

§ 3

Beschließende Ausschüsse

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs nimmt, nach der Hauptsatzung der Stadt Weil am Rhein, der Finanzausschuss die Aufgaben des Betriebsausschusses wahr.
- (2) Der Finanzausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über die Aufgabengebiete der kaufmännischen Verwaltung, insbesondere für
- a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken von grundstücksgleichen Rechten sowie deren dingliche Belastung, wenn die Gegenleistung bzw. Belastung im Einzelfall € 500.000 übersteigt.
 - b) Nutzungsverträge bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als € 25.000 oder wenn die Laufzeit des Vertrags 10 Jahre übersteigt.
 - c) Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3.
 - d) die Bestellung von Sicherheiten und von Bürgschaften von mehr als € 25.000
 - e) die Durchführung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen von grundsätzlicher Bedeutung
 - f) dem Erwerb und der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens der Ausstattung der Verwaltung von über 50.000
 - g) den Verzicht auf Ansprüche jeder Art, soweit diese nicht unbebringlich sind von mehr als € 50.000
 - h) die Stundung von Forderungen auf die kein Rechtsanspruch besteht, in Höhe von mehr als € 50.000 und mit einer Dauer von über 3 Jahren.
 - i) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Eigenbetriebs
- (3) Der Finanzausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über die Aufgabengebiete der technischen Verwaltung, insbesondere jedoch für:
- a) die Genehmigung der Pläne und die Baufreigabe mit Genehmigung der Kostenberechnungen und der Finanzierungspläne von Baumaßnahmen mit Kosten von mehr als € 50.000.
 - b) den Erwerb und der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens der technischen Betriebsausstattung von über € 50.000
- (4) Der Geschäftsbereich des Bürgermeisters sind die Stadtwerke. Er nimmt die Funktion des 1. Werkleiters wahr. Daneben gibt es einen kaufmännischen und einen technischen Werkleiter, diese bilden die Werkleitung. Der 1. Werkleiter vertritt die Stadtwerke alleine. Im Vertretungsfall vertreten der kaufmännische und der technische Werkleiter die Stadtwerke gemeinsam. Die ständigen Stellvertreter der Werkleitung werden vom Oberbürgermeister bestimmt. Der 1. Werkleiter erlässt für die Leitung des Eigenbetriebes eine Geschäftsordnung.

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Kaufmännischer und ein Technischer Werkleiter bestellt. Die Werkleiter führen die Bezeichnung Kaufmännischer Werkleiter bzw. Technischer Werkleiter. Der Kaufmännische Werkleiter wird zum Ersten Werkleiter bestellt. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, wenn unter den Mitgliedern der Werkleitung Stimmengleichheit besteht. Die ständigen Stellvertreter der Werkleiter werden vom Oberbürgermeister bestimmt. Der Erste Werkleiter erlässt für die Leitung des Eigenbetriebes eine Geschäftsordnung.

(2) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwenig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Werkleitung unterrichtet den Oberbürgermeister und den Finanzausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans. Die Unterrichtung erfolgt im Rahmen des vierteljährlichen Kämmereiberichtes.

Die Werkleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts, sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister zuzuleiten.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Weil am Rhein, den 28.11.2018

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.